

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

VORLÄUFIG
2000/0117(COD)

8. März 2001

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung
(KOM(2000) 276 – C5-0368/2000 – 2000/0117(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Gorka Knörr Borràs

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 2. Oktober 2000 benannte der Ausschuss für Wirtschaft und Währung Gorka Knörr Borràs als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seiner Sitzung vom 22. November 2000.

In dieser Sitzung/In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge mit ... Stimmen bei ... Gegenstimmen und ... Enthaltungen/einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: ..., Vorsitzende(r)/amtierende(r) Vorsitzende(r); ..., stellvertretende(r) Vorsitzende(r); ..., Verfasser(in) der Stellungnahme; ..., ..., (in Vertretung von ...), ..., (in Vertretung von ... gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), ... und

KURZE BEGRÜNDUNG

In Artikel 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft heißt es, dass „die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der in Artikel 3 genannten Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden müssen“. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Umwelt als Politik der Europäischen Gemeinschaft in Artikel 3 Absatz 1 des EGV verankert ist und dass in Artikel 2 des Vertrages als eine der Aufgaben „ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität“ genannt wird. An dieser Stelle sei auch hingewiesen auf Artikel 174 bis 176 dieses Vertrags und auf die besondere Bedeutung von Artikel 95 Absatz 3¹, in dem das Parlament und der Rat verpflichtet werden, das Ziel des Umweltschutzes anzustreben.

Ferner unter Berücksichtigung der Tatsache, dass gerade im Grünbuch der Kommission aus dem Jahr 1998² über das öffentliche Auftragswesen unter Punkt 4.3 mit dem Titel „Umweltschutz“ zusammenfassend festgestellt wird, dass im Rahmen des Gemeinschaftsrechts erlaubt ist, dass

- bei der Beschreibung der Produkte und Dienstleistungen, die angeschafft werden sollen, jene Produkte und Dienstleistungen gewählt werden, die den Vorstellungen von Umweltschutz entsprechen,
- Kandidaten, die gegen nationale Umweltvorschriften verstoßen, ausgeschlossen werden (Änderungsantrag 23),
- eine Reihe von technischen Anforderungen für die Lieferungen, Bau- und Dienstleistungen ausgearbeitet werden, die Umweltschutzkriterien berücksichtigen,
- Umweltbelange in die Kriterien zur Auswahl der Bewerber aufgenommen werden,
- Umweltaspekte dazu dienen, das „wirtschaftliche günstigste Angebot“ zu identifizieren,
- der Auftragnehmer verpflichtet wird, dass die Leistung, die Gegenstand des Vertrag ist, unter strenger Einhaltung bestimmter Umweltauflagen durchgeführt wird.

Gerade um den Geist des EGV zu wahren, haben wir die Änderungsanträge 10 bis 17, 23, 25 und 27 zur Verstärkung der Umweltschutzpolitik vorgelegt. Besondere Aufmerksamkeit verdient unserer Ansicht nach Änderungsantrag 13, in dem die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Umweltschutz festgelegt sind. Wir dürfen auch nicht vergessen, dass das öffentliche Auftragswesen ungefähr 14% der Marktnachfrage ausmacht und die „Auftraggeber“ in Unternehmen und sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen dazu beitragen können, die Umweltschutzpolitik des Marktes durch die Anwendung von Zuschlagskriterien zu fördern, die diese Politik unterstützen.

Wir müssen uns der Bedeutung des jüngsten Urteils des Gerichtshofs vom 26. September 2000 bewusst werden, durch das derzeit die Verwendung sozialer Kriterien bei der Auftragsvergabe

¹ Die Kommission geht in ihren Vorschlägen nach Absatz 1 im Zusammenhang mit der Angleichung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, **Umweltschutz** und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau aus und berücksichtigt dabei insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen. Im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse streben das Europäische Parlament und der Rat dieses Ziel ebenfalls an.

² KOM(1998) 143

möglich ist.

Ferner haben wir Änderungen zu den Erwägungen (1 bis 6) vorgelegt, um dem Text mehr Rechtsklarheit zu verschaffen und mögliche Verwirrung zu vermeiden.

Durch die Änderungsanträge 18 bis 21 soll eine größere Rechtssicherheit im Zusammenhang mit den in Artikel 48 festgelegten Fristen geschaffen werden, indem der Begriff „unverzüglich“ durch eine konkrete Frist ersetzt wird. Wir hoffen, dass dadurch die unsinnige übermäßige Inanspruchnahme der Gerichte in vielen Angelegenheiten vermieden werden kann.

Schließlich stellen sich die Änderungsanträge 9 und 26 als Schutz der KMU bzw. des freien Wettbewerbs dar.

Wir sind der Ansicht, dass die Kommission mit diesem neuen Richtlinienvorschlag neue Befugnisse übernommen hat. Wir vertrauen jedoch voll und ganz darauf, dass sie diese Befugnisse gut nutzt, und vor allem, wenn es darum geht zu entscheiden, ob ein Sektor liberalisiert ist oder nicht. Wir hoffen auf jeden Fall, dass die Anwendung dieser neuen Richtlinien durch die Mitgliedstaaten rasch und effektiv erfolgt.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für Recht und Binnenmarkt, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission³

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägungsgrund 2

(2) Die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung erfordert eine Koordinierung der Verfahren, die sich auf die Artikel 14, 28 und 49 EG-Vertrag sowie Artikel 97 Euratom-Vertrag gründet, nämlich auf die Grundsätze der Gleichbehandlung bzw. der Nichtdiskriminierung, die davon eine besondere Ausprägung ist, der gegenseitigen Anerkennung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz sowie auf die Öffnung des Auftragswesens für den Wettbewerb. Diese Koordinierung soll unter **Wahrung der genannten Grundsätze** einen Rahmen für faire Handelspraktiken schaffen und ein Höchstmaß an Flexibilität ermöglichen.

(2) Die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung erfordert eine Koordinierung der Verfahren, die sich auf **das Ziel der Gewährleistung hochwertiger verlässlicher Dienste im Allgemeininteresse zu erschwinglichen Preisen** und die Artikel 14, 28 und 49 EG-Vertrag sowie Artikel 97 Euratom-Vertrag gründet, nämlich auf die Grundsätze der Gleichbehandlung bzw. der Nichtdiskriminierung, die davon eine besondere Ausprägung ist, der gegenseitigen Anerkennung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz sowie auf die Öffnung des Auftragswesens für den Wettbewerb. Diese Koordinierung soll unter **Berücksichtigung der Gesamtziele des Vertrags gemäß Artikel 2 und 6 EGV** einen Rahmen für faire Handelspraktiken schaffen und ein Höchstmaß an Flexibilität ermöglichen.

Begründung

Europäische Rechtsvorschriften in jedem spezifischen Bereich müssen sich auf die Gesamtziele des Vertrags über die Europäische Union stützen. Es sollte verdeutlicht werden, dass staatliche Behörden den in den genannten Vertragsartikeln verankerten Bestimmungen gegenüber eine besondere Verpflichtung haben und die Ziele des öffentlichen Auftragswesens letztendlich in verlässlichen hochwertigen Dienstleistungen zu erschwinglichen Preisen für

³ ABl. C noch nicht veröffentlicht.

den Verbraucher bestehen.

Änderungsantrag 2
Erwägungsgrund 8

(8) Um bei der Anwendung der Vergabevorschriften in den Bereichen der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung eine wirkliche Marktöffnung und ein angemessenes Gleichgewicht zu erreichen, dürfen die von der Richtlinie erfassten Auftraggeber nicht aufgrund ihrer Rechtsstellung definiert werden. Es ist daher darauf zu achten, dass die Gleichbehandlung von Auftraggebern im öffentlichen Sektor und Auftraggebern im privaten Sektor gewahrt bleibt. Es ist auch gemäß Artikel 295 EG-Vertrag darauf zu achten, dass die Eigentumsordnung in den Mitgliedstaaten unberührt bleibt.

(8) Der Grund für die Regelung des Bereichs der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung in dieser Richtlinie besteht darin, dass es sich bei den Erbringern dieser Dienstleistungen teils um öffentlich-rechtliche und teils um privatrechtliche Einrichtungen handelt. Um bei der Anwendung der Vergabevorschriften in den **genannten** Bereichen eine wirkliche Marktöffnung und ein angemessenes Gleichgewicht zu erreichen, dürfen die von der Richtlinie erfassten Auftraggeber nicht aufgrund ihrer Rechtsstellung definiert werden. Es ist daher darauf zu achten, dass die Gleichbehandlung von Auftraggebern im öffentlichen Sektor und Auftraggebern im privaten Sektor gewahrt bleibt. Es ist auch gemäß Artikel 295EG-Vertrag darauf zu achten, dass die Eigentumsordnung in den Mitgliedstaaten unberührt bleibt.

Begründung

Durch die eindeutige Erläuterung eines der grundlegenden Motive für diesen Vorschlag für eine „Sektorenrichtlinie“ wird mehr Klarheit erreicht. Die Richtlinie 93/38/EWG sorgte in diesem Zusammenhang für viel mehr Klarheit.

Änderungsantrag 3
Erwägungsgrund 30a (neu)

(30 a) Unternehmer die – freiwillig oder satzungsgemäß– die Prinzipien der Gleichbehandlung und Eingliederung von aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen gemäß dem Vertrag (Artikel 13 und 137 EGV) anwenden, dürfen nicht dadurch einen Wettbewerbsnachteil

erleiden, dass soziale Erwägungen nicht bei der öffentlichen Auftragsvergabe berücksichtigt werden dürfen.

Begründung

Durch die allgemeine Einbeziehung der in verschiedenen Vertragsartikeln verankerten Gleichbehandlungsbestimmungen ist es erforderlich, dass es öffentlichen Auftraggebern zumindest freigestellt sein sollte, solche Erwägungen in ihre Vergabeverfahren einzubeziehen.

Änderungsantrag 4
Erwägungsgrund 32

(32) Zusätzliche Bedingungen zur Ausführung des Auftrags sind mit der Richtlinie vereinbar, wenn sie nicht **unmittelbar oder mittelbar** zu einer Diskriminierung der Bieter aus anderen Mitgliedstaaten *führt*. Solche zusätzlichen Bedingungen müssen in der Bekanntmachung der Ausschreibung zwingend angegeben werden. Sie können insbesondere die Förderung der Beschäftigung benachteiligter oder ausgeschlossener Personen oder den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit betreffen.

(32) Zusätzliche Bedingungen zur Ausführung des Auftrags sind mit der Richtlinie vereinbar, wenn sie nicht zu einer **ungerechtfertigten** Diskriminierung der Bieter aus anderen Mitgliedstaaten *führen*. Solche zusätzlichen Bedingungen müssen in der Bekanntmachung der Ausschreibung zwingend angegeben werden. Sie können insbesondere die Förderung der Beschäftigung benachteiligter oder ausgeschlossener Personen, **die Erreichung spezifischer Umweltziele** oder den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit betreffen.

Begründung

Die Formulierung „unmittelbare oder mittelbare“ Diskriminierung ist sehr vage. Eine Beurteilung der Bedingungen zur Ausführung des Auftrags darf sich nicht auf das Ergebnis („Diskriminierung“ bestimmter Bieter) konzentrieren, sondern muss sich mit der Frage befassen, ob objektive Kriterien angewandt werden oder nicht. Nur wenn Letzteres nicht der Fall ist, kann eine ungerechtfertigte Diskriminierung festgestellt werden. Zu den Bedingungen, die eine „Diskriminierung“ bestimmter Bieter rechtfertigen könnten, sollten auch Umweltziele gehören.

Änderungsantrag 5
Erwägungsgrund 34

(34) Die von den Auftraggebern erarbeiteten technischen Spezifikationen

(34) Die von den Auftraggebern erarbeiteten technischen Spezifikationen

müssen es erlauben, die öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb zu öffnen; hierfür muss es möglich sein, Angebote einzureichen, die die Vielfalt *technischer* Lösungsmöglichkeiten widerspiegeln. Dazu muss es einerseits möglich sein, die *technischen* Spezifikationen als Leistungs- oder Funktionsanforderungen zu formulieren, andererseits müssen im Fall einer Bezugnahme auf die europäische Norm - bzw. bei deren Fehlen auf die nationale Norm - gleichwertige Lösungen akzeptiert werden. Der Bieter muss die Gleichwertigkeit seiner Lösung mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nachweisen können. Die Bezugnahme auf Spezifikationen, die einen bestimmten Ursprung erfordern, muss die Ausnahme bleiben.

dürfen nicht darauf abzielen, zu verhindern, die öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb zu öffnen; hierfür muss es möglich sein, Angebote einzureichen, die die Vielfalt Lösungsmöglichkeiten widerspiegeln. Dazu muss es einerseits möglich sein, die Spezifikationen als Leistungs- oder Funktionsanforderungen zu formulieren, andererseits müssen im Fall einer Bezugnahme auf die europäische Norm - bzw. bei deren Fehlen auf die nationale Norm - gleichwertige Lösungen akzeptiert werden. Der Bieter muss die Gleichwertigkeit seiner Lösung mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nachweisen können. Die Bezugnahme auf Spezifikationen, die einen bestimmten Ursprung erfordern, muss die Ausnahme bleiben.

Begründung

Die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte, so begrüßenswert sie auch sein mag, ist kein Selbstzweck. Das öffentliche Auftragswesen muss auf der Grundlage der Ergebnisse beurteilt werden, die es den Bürgern bietet. Die Öffnung dieses Marktes spielt eine wesentliche Rolle in diesem Zusammenhang, wir sollten aber die Effizienz des Auftragswesens nicht zum Beispiel am Ausmaß der grenzüberschreitenden Beschaffungen messen. Ferner sollte anerkannt werden, dass von Auftraggebern ausgearbeitete Spezifikationen nicht auf technische Spezifikationen beschränkt werden sollten.

Änderungsantrag 6 Erwägungsgrund 40

(40) Auch der Zuschlag muss nach objektiven Kriterien erfolgen, die den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung entsprechen und die Beurteilung der Angebote unter echten Wettbewerbsbedingungen gewährleisten. Aus diesem Grund sind nur zwei Zuschlagskriterien zuzulassen: „der niedrigste Preis“ und „das wirtschaftlich günstigste Angebot“

(40) Auch der Zuschlag muss nach objektiven Kriterien erfolgen, die den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung entsprechen und die Beurteilung der Angebote unter echten Wettbewerbsbedingungen gewährleisten. Aus diesem Grund sind nur zwei Zuschlagskriterien zuzulassen: „der niedrigste Preis“ und „das wirtschaftlich günstigste Angebot“, *wobei bei Letzterem auch die*

***Langzeit- und Nebenwirkungen auf das
Gemeinwohl insgesamt berücksichtigt
werden können.***

Begründung

Da öffentliche Auftraggeber im Namen der breiten Öffentlichkeit tätig sind, ist es unbedingt erforderlich, dass es ihnen erlaubt ist – und sie ermutigt werden –, alle externalisierten Kosten eines Produkts oder einer Dienstleistung bei der Beurteilung des wirtschaftlich günstigsten Angebots zu berücksichtigen. Wirtschaftlich werden externalisierte Kosten sowieso von der Öffentlichkeit bezahlt werden müssen (z.B. für die Luftverschmutzung), und es sollte Unternehmern keinerlei Vorzug gegeben werden, die durch die nicht internalisierten Nebeneffekte ihrer Produkte oder Dienstleistungen einen niedrigen Preis anbieten können.

Änderungsantrag 7
Erwägungsgrund 42

(42) Die Zuschlagskriterien dürfen nicht die Anwendung nationaler Bestimmungen beeinflussen, die die Vergütung bestimmter Dienstleistungen, wie beispielsweise die Dienstleistung von Architekten oder Rechtsanwälten, regeln.

(42) Die Zuschlagskriterien dürfen nicht die Anwendung nationaler Bestimmungen beeinflussen, die ***Lohntarifverträge oder*** die Vergütung bestimmter Dienstleistungen, wie beispielsweise die Dienstleistung von Architekten oder Rechtsanwälten, regeln.

Begründung

Öffentliche Auftraggeber dürfen nicht dazu beitragen, die Tarifverträge zwischen den Sozialpartnern dadurch zu untergraben, dass es möglich ist, von den auf nationaler Ebene geltenden Tarifverträgen in dem Land abzuweichen, in dem die Dienstleistungen erbracht werden sollen.

Änderungsantrag 8
Artikel 9

Die Auftraggeber treffen sämtliche Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz gewahrt werden.

Die Auftraggeber treffen sämtliche Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, da die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz gewahrt werden. ***Dennoch kann ein Anteil von 15% der gesamten Ausschreibungen für kleine und mittlere Unternehmen reserviert***

werden.

Begründung

Es sind Maßnahmen zum Schutz der KMU festzulegen, was bereits in Ländern wie den Vereinigten Staaten von Amerika oder Südafrika der Fall ist.

Änderungsantrag 9
Artikel 22

Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge, die von den Mitgliedstaaten für geheim erklärt werden oder deren Durchführung gemäß den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet.

Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge, die von den Mitgliedstaaten für geheim erklärt werden oder deren Durchführung gemäß den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet. ***Die Kommission kann die Mitgliedstaaten um zusätzliche Informationen über bestimmte Aufträge ersuchen, um feststellen zu können, ob dieser Artikel auf diese Aufträge anwendbar ist.***

Begründung

Dies dient zu mehr Rechtssicherheit und zu Vermeidung möglicher Unregelmäßigkeiten bei der Anwendung dieses Artikels.

Änderungsantrag 10
Artikel 33, Absatz 3

Sie können auch zusätzliche Bedingungen über die Ausführung des Auftrags verlangen, ***sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.***

Sie können auch zusätzliche Bedingungen über die Ausführung des Auftrags verlangen, ***insbesondere über die Anwendung von umweltpolitischen und sozialen Kriterien.***

Begründung

Der Auftraggeber muss über die Informationen in dieser Angelegenheit verfügen können. Es muss nicht eigens darauf hingewiesen werden, dass diese Bedingungen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sein sollen.

Änderungsantrag 11 Artikel 34, Absatz 3

3. Die technischen Spezifikationen sind unter Bezugnahme auf europäische Normen, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen und internationale Normen, bzw., wenn solche Normen und Spezifikationen nicht bestehen, unter Bezugnahme auf nationale Normen und nationale technische Zulassungen, wie sie in Anhang XX definiert sind, oder unter Bezugnahme auf jede andere von den europäischen Normungsgremien ausgearbeitete technische Bezugsgröße zu formulieren, sofern die Bezugnahme mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ versehen wird.

Sie können auch als Leistungs- oder Funktionsanforderungen formuliert werden; sie sind jedoch so genau zu fassen, dass sie den Bietern ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln und dem Auftraggeber die Vergabe des Auftrags ermöglichen.

3. Die technischen Spezifikationen sind unter Bezugnahme auf europäische Normen, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen und internationale Normen, bzw., wenn solche Normen und Spezifikationen nicht bestehen, unter Bezugnahme auf nationale Normen und nationale technische Zulassungen, wie sie in Anhang XX definiert sind, oder unter Bezugnahme auf jede andere von den europäischen Normungsgremien ausgearbeitete technische Bezugsgröße zu formulieren, sofern die Bezugnahme mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ versehen wird.

Sie können ***im Hinblick auf die Langzeit- und Nebenwirkungen eines durchzuführenden Bauvorhabens oder einer zu erbringenden Dienstleistung*** auch als Leistungs- oder Funktionsanforderungen formuliert werden, ***sie können sich auch auf Umweltzeichen beziehen***; sie sind jedoch so genau zu fassen, dass sie den Bietern ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln und dem Auftraggeber die Vergabe des Auftrags ermöglichen.

Begründung

Siehe Anmerkungen zu Erwägungsgrund 40; ferner ist festzustellen, dass bei technischen Standards kaum jemals Umweltaspekte berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 12
Artikel 34, Absatz 7

7. In technischen Spezifikationen darf nicht auf **eine bestimmte Herstellung oder Herkunft oder eine Herkunft, die durch besondere Verfahren erzielt wurde, oder auf** Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung **oder eine bestimmte Produktion** Bezug genommen werden. Solche Bezugnahmen sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nach den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; diese Bezugnahmen sind mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ zu versehen.

7. In technischen Spezifikationen darf nicht auf Marken, Patente, Typen **oder** einen bestimmten Ursprung Bezug genommen werden. Solche Bezugnahmen sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nach den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; diese Bezugnahmen sind mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ zu versehen.

Wird im Allgemeininteresse Bezug genommen auf eine bestimmte Herstellung oder Herkunft oder eine Herkunft, die durch besondere Verfahren erzielt wurde, oder auf eine bestimmte Art der Produktion, so müssen die Gründe dafür in den technischen Spezifikationen klar dargelegt werden und so weit objektiv sein, dass die festgelegten Bedingungen im Prinzip von allen Bietern erfüllt werden können.

Begründung

Es sollte klargelegt werden, dass es den Auftraggebern freisteht, die gesamte Lebensdauer eines Produkts oder einer Dienstleistung bei der Festlegung ihrer technischen Spezifikationen zu berücksichtigen. Dadurch würde auch die Wahl von z.B. bestimmten Produktionsverfahren gehören, die andere auf dem Gebiet des Umweltschutzes in den Schatten stellen, oder auch die Entscheidung, bestimmte Materialien wegen ihrer Umweltauswirkungen nach ihrem Einsatz nicht zu verwenden.

Artikel 38 a

*Verpflichtungen aus den
Umweltvorschriften*

- 1. Die geltenden Normen im Bereich der Umweltvorschriften gemäß Anhang XII Teil D werden in den Auftragsunterlagen, wie Bekanntmachungen, Verdingungsunterlagen oder zusätzlichen Unterlagen aufgeführt.*
- 2. Der Auftraggeber kann in den Verdingungsunterlagen die Behörde/die Behörden angeben, bei der/denen die Bieter die einschlägigen Auskünfte über die Verpflichtungen erhalten, die sich aus den Vorschriften über den Umweltschutz ergeben können, die in dem Mitgliedstaat, der Region oder an dem Ort gelten, wo die Bauarbeiten auszuführen bzw. die Dienstleistungen zu erbringen sind, und die auf die während der Durchführung des Auftrags auf der Baustelle vorzunehmenden Arbeiten bzw. zu erbringenden Dienstleistungen anwendbar sind; er kann durch einen Mitgliedstaat zu dieser Angabe auch verpflichtet werden.*
- 3. Der Auftraggeber, der die Auskünfte nach Absatz 1 erteilt, trägt dafür Sorge, dass die Bieter oder Beteiligten eines Vergabeverfahrens nachweisen, dass sie bei der Ausarbeitung ihres Angebots die Verpflichtungen aus den geltenden Vorschriften über den Umweltschutz gemäß Anhang XII Teil D eingehalten haben. Unterabsatz 1 steht der Anwendung des Artikels 55 über die Prüfung außergewöhnlich niedriger Angebote nicht entgegen.*
- 4. Die Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen gewähren den*

Bietern gleichen Zugang und führen nicht zur Schaffung von ungerechtfertigten Hindernissen für die Öffnung der öffentlichen Auftragsvergabe für den Wettbewerb.

Begründung

Damit die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften gemäß Artikel 6 des EGV gewährleistet ist, müssen diese Bestimmungen in den Auftragsunterlagen mitgeteilt werden.

Änderungsantrag 14
Artikel 40, Absatz 2

2. Die Bekanntmachung wird gemäß **Anhang XIV** erstellt.

2. Die Bekanntmachung wird gemäß **den Anhängen XIV und XII Teil D** erstellt

Begründung

Die Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen sowie über den Umweltschutz müssen den Bewerbern zur Kenntnis gebracht werden, da es im entgegengesetzten Fall keinen Sinn machen würde.

Änderungsantrag 15
Artikel 40, Absatz 4

4. Entscheiden sich die Auftraggeber für die Einführung eines Prüfungssystems gemäß Artikel 52, so ist dieses Gegenstand einer gemäß dem Muster der Standardbekanntmachung nach **Anhang XIII** zu erstellenden Bekanntmachung, die über den Zweck des Prüfungssystems und darüber informiert, wie die Prüfungsregeln angefordert werden können. Beträgt die Laufzeit des Systems mehr als drei Jahre, so ist die Bekanntmachung jährlich zu veröffentlichen. Bei kürzerer Laufzeit genügt eine Bekanntmachung zu Beginn des Verfahrens.

4. Entscheiden sich die Auftraggeber für die Einführung eines Prüfungssystems gemäß Artikel 52, so ist dieses Gegenstand einer gemäß dem Muster der Standardbekanntmachung nach **den Anhängen XIII und XII Teil D** zu erstellenden Bekanntmachung, die über den Zweck des Prüfungssystems und darüber informiert, wie die Prüfungsregeln angefordert werden können. Beträgt die Laufzeit des Systems mehr als drei Jahre, so ist die Bekanntmachung jährlich zu veröffentlichen. Bei kürzerer Laufzeit genügt eine Bekanntmachung zu Beginn des Verfahrens.

Begründung

Die Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen sowie über den Umweltschutz müssen den Bewerbern zur Kenntnis gebracht werden, da es im entgegengesetzten Fall keinen Sinn machen würde.

Änderungsantrag 16
Artikel 41, Absatz 1, Buchstabe ca (neu)

Jeder Aufruf zum Wettbewerb muss Angaben über die Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen und Umweltschutz gemäß Anhang XII Teil D enthalten.

Begründung

Die Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen und Umweltschutz müssen den Bewerbern zur Kenntnis gebracht werden, da andernfalls jegliche Definition dieser Vorschriften sinnlos wäre.

Änderungsantrag 17
Artikel 48, Absatz 1

1. Der Auftraggeber teilt den teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmern ***unverzüglich***, auf Antrag auch schriftlich, seine Entscheidungen über die Auftragsvergabe mit.

1. Der Auftraggeber teilt den teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmern ***innerhalb von höchstens zwei Monaten*** auf Antrag auch schriftlich, seine Entscheidungen über die Auftragsvergabe mit.

Begründung

Die Festlegung einer großzügigen Frist wie in diesem Vorschlag wird zu flexible Auslegungen seitens des Auftraggebers verhindern.

Änderungsantrag 18
Artikel 48, Absatz 3

3. Die Auftraggeber, die ein

3. Die Auftraggeber, die ein Prüfungs-

Prüfungssystem einrichten oder verwalten, unterrichten die Antragsteller innerhalb **einer angemessenen Frist** über die Entscheidung, die sie zur Qualifikation der Antragsteller getroffen haben.

system einrichten oder verwalten, unterrichten die Antragsteller innerhalb **von höchstens zwei Monaten** über die Entscheidung, die sie zur Qualifikation der Antragsteller getroffen haben.

Begründung

Die Festlegung einer großzügigen Frist wie in diesem Vorschlag wird zu flexible Auslegungen seitens des Auftraggebers verhindern.

Änderungsantrag 19 Artikel 48, Absatz 4

4. Negative Entscheidungen über die Qualifikation werden den Antragstellern unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Die Gründe müssen sich auf die in Artikel 52 Absatz 2 genannten Prüfungskriterien beziehen.

4. Negative Entscheidungen über die Qualifikation werden den Antragstellern unter Angabe der Gründe **innerhalb von höchstens zwei Monaten** mitgeteilt. Die Gründe müssen sich auf die in Artikel 52 Absatz 2 genannten Prüfungskriterien beziehen.

Begründung

Bei dieser Entscheidung muss eine Frist eingehalten werden, damit sie sich nicht endlos hinziehen kann.

Änderungsantrag 20 Artikel 49, Absatz 2

2. Die Unterlagen müssen mindestens **vier Jahre** lang ab der Auftragsvergabe aufbewahrt werden, damit der Auftraggeber der Kommission in dieser Zeit auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte erteilen kann.

2. Die Unterlagen müssen mindestens **sechs Jahre** lang ab der Auftragsvergabe aufbewahrt werden, damit der Auftraggeber der Kommission in dieser Zeit auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte erteilen kann.

Begründung

Durch eine längere Frist ist mehr Rechtssicherheit möglich.

4. Die Kriterien im Sinne der Absätze 1 und 2 können die in Artikel 46 der Richtlinie .../EG [über die Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge] genannten Ausschlussgründe einschließen.

4. Von der Teilnahme am Vergabeverfahren sind Wirtschaftsteilnehmer auszuschließen, die während der fünf der Ausschreibung vorangegangenen Jahre aufgrund eines letztinstanzlichen Urteils aus folgenden Gründen bestraft worden sind:

a) wegen schwerer Straftaten durch Beteiligung an Tätigkeiten einer kriminellen Vereinigung. Dies ist ein auf längere Dauer angelegter organisierter Zusammenschluss in Verabredung zu handeln um geldwerte Vorteile zu erlangen und gegebenenfalls die Tätigkeit öffentlicher Stellen in unzulässiger Weise zu beeinflussen.

b) wegen Bestechung, d.h. für einen direkt oder über Vermittlung Dritter versprochenen, angebotenen oder gewährten Vorteil welcher Natur auch immer an einen Beamten oder einen öffentlichen Bediensteten eines Mitgliedstaates, eines Drittstaates oder einer internationalen Organisation oder an jede andere Person. Dieser Vorteil wird entweder für sich selbst oder für einen Dritten versprochen, angeboten oder gewährt, damit die genannte Person eine Handlung, die eine Verletzung ihrer Berufspflicht darstellt, vornimmt oder unterlässt.

c) wegen Betrugs im Sinne von Artikel 1 des mit Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 geschaffenen Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften.

Begründung

Zu den Möglichkeiten für den Ausschluss eines Bieters sind die Umweltdelikte zu zählen.

Änderungsantrag 22
Artikel 53, Absatz 4a (neu)

- 4a. Von der Teilnahme am Vergabeverfahren können Wirtschaftsteilnehmer ausgeschlossen werden,***
- a) die sich im Konkursverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befinden;***
 - b) gegen die ein Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren oder die Liquidation eröffnet ist oder gegen die andere in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehene gleichartige Verfahren eingeleitet worden sind;***
 - c) die während der letzten fünf Jahre aufgrund eines letztinstanzlichen Urteils wegen eines Umweltdelikts bestraft worden sind;***
 - d) die aufgrund eines Urteils wegen Delikten bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;***
 - e) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;***
 - f) die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie niedergelassen sind, oder des Landes des Auftraggebers nicht erfüllt haben;***
 - g) die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes nicht erfüllt haben;***
 - h) die sich bei der Erteilung von Auskünften, die gemäß diesem Abschnitt***

*eingeholt werden können, in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht haben;
i) die aufgrund eines Urteils wegen Betruges oder sonstiger illegaler Handlungen im Sinne des Artikel 280 EG-Vertrag, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe c) fallen, bestraft worden sind.*

Begründung

Zu den Möglichkeiten für den Ausschluss eines Bieters sind die Umweltdelikte zu zählen.

Änderungsantrag 23
Artikel 53, Absatz 4b (neu)

4b. Auf keinen Fall stellt die frühere Erfahrung des Wirtschaftsteilnehmers einen Vorteil dar.

Begründung

Als Möglichkeit für den Ausschluss eines Bieters sind die Umweltdelikte einzubeziehen. Im Fall von Punkt 7 dürfen Wirtschaftsteilnehmer nicht ausgeschlossen werden, weil sie früher noch keine erfolgreichen Bieter waren.

Änderungsantrag 24
Artikel 54, Absatz 1

1. Unbeschadet nationaler Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Vergütung bestimmter Dienstleistungen sind die für die Auftragsvergabe maßgebenden Kriterien

a) entweder, wenn der Zuschlag auf das für den Auftraggeber wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgt, mehrere Kriterien die *im direkten Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand* stehen, wie: Lieferfrist bzw. Ausführungsdauer, Betriebskosten,

1. Unbeschadet nationaler Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Vergütung bestimmter Dienstleistungen sind die für die Auftragsvergabe maßgebenden Kriterien

a) entweder, wenn der Zuschlag auf das für den Auftraggeber wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgt, mehrere Kriterien die *im Zusammenhang mit dem Auftrag* stehen, wie: Lieferfrist bzw. Ausführungsdauer, Betriebskosten, Rentabilität (*einschließlich*

Rentabilität, Qualität, Ästhetik und Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, technischer Wert, Kundendienst und technische Hilfe, Zusagen hinsichtlich der Ersatzteile, Versorgungssicherheit, Preis oder

externer Kosten), Qualität, Ästhetik und Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften *und –auswirkungen*, technischer Wert, *die Verpflichtung des Bieters, spezifische soziale Ziele, wie z.B. die Eingliederung von aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen, zu fördern*, Kundendienst und technische Hilfe, Zusagen hinsichtlich der Ersatzteile, Versorgungssicherheit, Preis oder

b) ausschließlich der niedrigste Preis.

b) ausschließlich der niedrigste Preis.

Begründung

Es muss den öffentlichen Auftraggebern freigestellt sein – und sie sollten durch flexible Vorschriften dazu ermutigt werden –, zu den in den verschiedenen Vertragsartikeln verankerten Gesamtzielen der Europäischen Union beizutragen. Dieses Ziel würde ernsthaft beeinträchtigt, wenn sie sich darauf beschränken müssten, nur Kriterien in direktem Zusammenhang mit dem betreffenden Auftragsgegenstand zu verwenden. Zusätzliche Kriterien, wie z.B. die größtmögliche Verringerung der externen Kosten oder die Förderung sozialer Ziele sollten eine Option darstellen, die in die Beurteilung des wirtschaftlich günstigsten Angebots einbezogen werden kann.

Änderungsantrag 25
Artikel 55, Absatz 3

Angebote, die aufgrund einer staatlichen Beihilfe außergewöhnlich niedrig sind, dürfen vom Auftraggeber nur zurückgewiesen werden, wenn er den Bieter darauf hingewiesen hat und dieser nicht innerhalb einer ausreichenden vom Auftraggeber festgesetzten Frist den Nachweis liefern konnte, dass die Beihilfe der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gemeldet und von ihr genehmigt wurde. Ein Auftraggeber, der ein Angebot unter diesen Umständen ablehnt, unterrichtet die Kommission davon.

Entfällt

Begründung

Wir sind der Ansicht, dass eine staatliche Beihilfe nicht dazu genutzt werden darf, außergewöhnlich niedrige Angebote zu machen. Dies könnte zu einer Wettbewerbsverzerrung führen.

Änderungsantrag 26
Anhang XII, Teil Ca (neu)

Verpflichtungen aus den Umweltschutzvorschriften

1. Durch die in den Auftragsunterlagen aufgeführten Umweltvorschriften werden die Verpflichtungen des Auftraggebers aus den Umweltschutzvorschriften festgelegt, wozu auch die sich aus den spezifischen Umweltschutzvorschriften ergebenden Verpflichtungen gehören, die in einem Mitgliedstaat, einer Region oder an einem Ort gelten.

2. Der Auftraggeber achtet besonders darauf, dass die Unternehmer ein gutes Umweltqualitätsniveau aufweisen, indem sie die umweltfreundlichsten Angebote berücksichtigen (sparsame Nutzung natürlicher Ressourcen und Einbeziehung von Umweltkriterien unter dem Gesichtspunkt der Lebensdauer). „Umweltqualitäts“-Kriterien, die bei der zu erbringenden Leistung berücksichtigt werden können:

- die gelieferten Produkte sollen mit einem Umweltzeichen (Verordnung (EWG) Nr. 880/92) oder sonstigen gleichwertigen Umweltkennzeichnungen auf den Markt gebracht werden,***
- die gelieferten Produkte sollen aus einem Rückführungs- oder Wiederverwertungsprozess stammen,***
- die gelieferten Produkte sollen wiederverwertbar sein oder einen gewissen Rückführungsgrad besitzen,***
- die Lieferung, die Durchführung des Bauvorhabens oder die Dienstleistung soll im Rahmen eines Systems für das***

Umweltmanagement gemäß den in der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 festgelegten Kriterien oder auf der Grundlage der ISO-Normen (Reihe ISO 14000), europäischer EN-Normen, einzelstaatlicher oder regionaler Normen durchgeführt werden,

- der Bieter soll sich für die Durchführung korrekter Umweltmanagementmaßnahmen des Unternehmens verbürgen,

- die Angebote sollen weitere relevante Umwelteigenschaften enthalten, wie z.B. geringerer Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen, niedrige Lärmbelastung, Verringerung der Abfallerzeugung, Gewichtsreduzierung der möglicherweise verwendeten Verpackungen und weitere Umwelteigenschaften, die in die Verdingungsunterlagen aufgenommen wurden, durch die die kleinstmögliche Umweltbelastung durch das Projekt gewährleistet wird.

Als Nachweis für die Erfüllung der genannten Prüfungsanforderungen und -kriterien bringt der Bieter folgende Unterlagen bei:

- 1. die Bescheinigungen über die Erfüllung der entsprechenden Vorschriften und Empfehlungen,*
- 2. alle Dokumente, mit denen die Erfüllung von Umwelt- und Energieeinsparungsvorschriften, -empfehlungen und -eigenschaften glaubhaft nachweisbar ist.*

Begründung

Die bei der öffentlichen Auftragsvergabe verwendeten Umweltkriterien können ein wertvolles Instrument zur Förderung einer umweltfreundlichen Gesellschaft ganz im Sinne des Sechsten Europäischen Aktionsprogramms für die Umwelt, der Mitteilung der Kommission KOM(98) 143 und der am 20.02.1006 angenommenen Empfehlung des Rates der OECD sein.

Änderungsantrag 27
Anhang XX, Unterabsatz 1

1. ist eine „technische Spezifikation“ eine Spezifikation, die insbesondere in den Verdingungsunterlagen enthalten ist und Merkmale für ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung sowie über Konformitätsbewertungsverfahren.

1. ist eine „technische Spezifikation“ eine Spezifikation, die insbesondere in den Verdingungsunterlagen enthalten ist und Merkmale für ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, **Umweltauswirkung**, Sicherheit und Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung sowie über Konformitätsbewertungsverfahren.

Begründung

Die bei der öffentlichen Auftragsvergabe verwendeten Umweltkriterien können ein wertvolles Instrument zur Förderung einer umweltfreundlichen Gesellschaft ganz im Sinne des Sechsten Europäischen Aktionsprogramms für die Umwelt, der Mitteilung der Kommission KOM(98) 143 und der am 20.02.1006 angenommenen Empfehlung des Rates der OECD sein.